

# **Parkplatz- Reglement**

vom 7. April 1983



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 Geltungsbereich 2 Parkplätze 3 Erstellungspflicht
2. Die Anlage von Parkplätzen	Art. 4 Festlegung der Anzahl 5 Berechnung des Bedarfs an Parkplätzen 6 Anordnung und Ausmass der Parkplätze 7 Härtefälle
3. Ersatzlösungen	Art. 8 Realersatz 9 Ersatzabgabe 10 Verwendung der Ersatzabgaben 11 Abgeltung durch Beteiligung 12 Höhe und Kennzeichnung von Beteiligungen 13 Rückerstattung
4. Besondere Bestimmungen	Art. 14 Signale und Markierungen 15 Strassenanpassungen 16 Abstellplätze und Garagen in der Kernzone
5. Uebergang und Schluss- bestimmungen	Art. 17 Anwendung auf pendente Verfahren 18 Aufhebung bisherigen Rechts 19 Inkrafttretung



Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt gestützt auf

Art. 5	des kant. Gemeindegesetzes vom 23. August 1979
Art. 136 lit. g	des kant. Gemeindegesetzes vom 23. August 1979
Art. 72	des kant. Gesetzes über die Raumplanung und das Öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972

folgendes

## **PARKPLATZREGLEMENT**



## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Geltungsbereich**

#### ***Art. 1***

Das Parkplatzreglement gilt für das Gebiet der Polit. Gemeinde Bad Ragaz soweit nicht für bestimmte Gebiete in einem speziellen Ueberbauungs- oder Gestaltungsplan abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Für die Bauzone Pardiel sind die Abstellflächen für Motorfahrzeuge grundsätzlich innerhalb des Baugebietes gemäss Zonenplan Bad Ragaz bereit zu stellen.

### **Parkplätze**

#### ***Art. 2***

Parkplätze im Sinne dieses Reglementes sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund.

### **Erstellungspflicht**

#### ***Art. 3***

In folgenden Fällen besteht Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen:

- a) für den Bauherrn bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen.
- b) für den Eigentümer einer bestehenden Baute oder Anlage, wenn das Abstellen von Fahrzeugen durch Benützer der Baute oder Anlage den Verkehr auf einer öffentlichen Strasse wesentlich erschwert und dieser Missstand nicht durch verkehrspolizeiliche Massnahmen behoben werden kann.



## **2. Die Anlage von Parkplätzen**

### **Festlegung der Anzahl**

#### ***Art. 4***

Der Gemeinderat legt nach Art. 5 die Anzahl der zu erstellenden Parkplätze fest.

Zweckänderungen von Bauten und Anlagen werden der Neuerstellung gleichgestellt. Auf den ermittelten Bedarf werden die tatsächlich vorhandenen und 50 Prozent der fehlenden, für die bisherige Nutzung rechnerisch erforderlichen Parkplätze angerechnet. Bei Erweiterung von Bauten und Anlagen ist die Anzahl der zu erstellenden Parkplätze entsprechend dem Mehrbedarf festzulegen.

Vorgeschriebene Parkplätze müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben. Zweckänderungen sind bewilligungspflichtig.

Mindestens 30% der erforderlichen Autoabstellplätze sind in Garagen oder unterirdisch zu erstellen.

### **Berechnung des Bedarfs an Parkplätzen**

#### ***Art. 5***

Die Richtwerte für die Errechnung des Bedarfs an Parkplätzen sind für die verschiedenen Nutzungsarten von Bauten und Anlagen wie folgt festgelegt: 1 Parkplatz pro

- a) 80 m<sup>2</sup> Wohngeschossfläche, mindestens aber 1 Parkplatz pro Wohnung
- b) 40 m<sup>2</sup> Büro- und Ladenfläche
- c) 3 Betten in Hotels und Pensionen (Gäste- und Personalbetten)
- d) 10 m<sup>2</sup> Restaurationsfläche



In den Fällen nach Art. 3 Abs. 1 lit. b beschränkt sich die Erstellungspflicht auf die für die Beseitigung der Verkehrsbehinderung notwendigen Parkplätze.

Für alle weiteren Nutzungsarten und in besonderen Fällen ist der Bedarf von Parkplätzen aufgrund der SNV-Normen festzulegen.

In Sonderbauvorschriften können von den Richtwerten abweichende oder ergänzende Bestimmungen aufgestellt werden.

**Anordnung und Ausmass  
der Parkplätze**

**Art. 6**

Für die Anordnung und das Ausmass der Parkplätze dienen die Normen der Schweiz. Normenvereinigung (SNV) als Richtlinie.

**Härtefälle**

**Art. 7**

Wenn die Anwendung der Richtwerte zu einer offensichtlichen Härte führt, kann von diesen abgewichen werden.

**3. Ersatzlösungen**

**Realersatz**

**Art. 8**

Lassen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Parkplätzen nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder können die Parkplätze aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen nicht erstellt werden, so sind in angemessener Nähe zum Baugrundstück entsprechende Parkplätze zu beschaffen, deren dauernde Verfügbarkeit im Grundbuch sicher gestellt sein muss.

**Ersatzabgabe**

**Art. 9**

Ist ein Realersatz nicht möglich, ist für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe von Fr. 5'000.-- zu leisten.

Die Ersatzleistung wird bei Bezug der Baute oder Anlage fällig und gibt keinen Anspruch auf fest zugewiesene Parkplätze.



**Verwendung der  
Ersatzabgaben**

**Art. 10**

Die Ersatzabgaben sind der Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser gutzuschreiben und für Errichtung und Betrieb öffentlich benützbarer Parkplätze oder Parkhäuser zu verwenden.

**Abgeltung durch  
Beteiligung**

**Art. 11**

Anstelle der Leistung einer Ersatzabgabe kann ein Erwerb von Aktien oder Anteilscheinen von Unternehmen erfolgen, welche Errichtung und Betrieb öffentlich benützbarer Parkplätze oder Parkhäuser zum Zwecke haben.

Der Gemeinderat bezeichnet die Unternehmen, bei denen eine finanzielle Beteiligung als Abgeltung für fehlende Parkplätze anerkannt wird. Diese haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Errichtung und Betrieb öffentlich benützbarer Parkplätze in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der Ortsplanung, insbesondere der Zentrums- und Verkehrsplanung.
- b) Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mindestzahl öffentlich benützbarer Parkplätze und Sicherstellung ihrer Verfügbarkeit im Grundbuch.
- c) Genehmigung von Tarif, Benützungsordnung und Standort der Parkplätze durch den Gemeinderat.

**Höhe und Kennzeichnung  
von Beteiligungen**

**Art. 12**

Für jeden fehlenden Parkplatz und dessen Abgeltung durch Beteiligung gemäss Art. 11 sind Aktien oder Anteilscheine eines Unternehmens im Nominalbetrag von Fr. 8'000.-- zu erwerben.



Dieselbe Aktie oder derselbe Anteilschein kann nur einmal für die Abgeltung von fehlenden Parkplätzen verwendet werden.

Die Zahl von Zeichnungs- oder Erwerbsmöglichkeiten ist bei jedem Unternehmen auf die Zahl öffentlich benützbarer Parkplätze gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. b beschränkt.

Die Aktien oder Anteilscheine sind der Bauverwaltung zur Kennzeichnung und Registrierung einzureichen.

## **Rückerstattung**

### ***Art. 13***

Werden fehlende Parkplätze innert zehn Jahren nach Fälligkeit der Ersatzabgabe nachträglich erstellt, kann die dafür entrichtete Ersatzabgabe durch den Eigentümer der Baute oder Anlage zurückgefordert werden.

Der Betrag der Rückerstattung wird für jedes Jahr ab Fälligkeit der Ersatzabgabe bis zur nachträglichen Erstellung der Parkplätze um 10 Prozent reduziert.

Für die Löschung des Abgeltungsvermerkes auf Aktien oder Anteilscheinen werden Abs. 1 und 2 sinngemäss angewendet.

## **4. Besondere Bestimmungen**

### **Signale und Markierungen**

#### ***Art. 14***

Die Kosten für Signale und Bodenmarkierungen, die im Zusammenhang mit privaten Ein- und Ausfahrten notwendig sind, gehen zulasten des verursachenden Grundeigentümers.

### **Strassenanpassungen**

#### ***Art. 15***

Durch private Ein- und Ausfahrten bedingte Anpassungen am anschliessenden Strassenkörper gehen zulasten des verursachenden Grundeigentümers.





**Abstellplätze und Garagen in der Kernzone Art. 16**

Die Erstellung von Abstellplätzen und Garagen in der Kernzone ist an den im Zonenplan „Ortskern“ bezeichneten Gebäudeseiten nicht gestattet. Im Übrigen können nur einzelne Garagen und Abstellplätze bewilligt werden, sofern sie den Verkehrsrichtplan und den Ortsbildschutz nicht nachteilig beeinflussen.

**5. Uebergang und Schlussbestimmungen**

**Anwendung auf pendente Verfahren Art. 17**

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Verfahren und auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechts pendenten Rekurs- und Beschwerdefälle.

**Aufhebung bisherigen Rechts Art. 18**

Art. 35 des Baureglementes der Polit. Gemeinde Bad Ragaz vom 19.03.1977 wird aufgehoben.

**Inkrafttretung Art. 19**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das kant. Baudepartement in Kraft.

Bad Ragaz, 07.04.1983

NAMENS DES GEMEINDERATES BAD RAGAZ

Der Gemeindeammann:

R. Staub



Der Gemeinderatsschreiber:

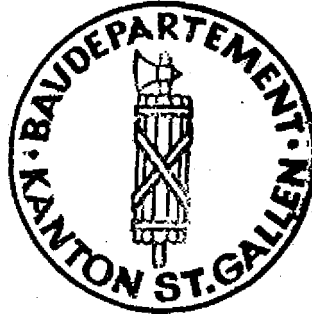
A. Langhans



Der Gemeinderat stellt die Rechtsgültigkeit des Parkplatzreglementes fest, nachdem innert der Referendumsfrist vom 20.05. – 20.06.1983 kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung der Bürgerschaft gestellt worden ist.

Vom kantonalen Baudepartement genehmigt:

St. Gallen, 26.10.1983



BAUDEPARTEMENT KT

Der Regierungsrat

Dr. W. Geiger